

ZVO akzeptiert nun doch das Schleswiger Müll-Urteil

Beschwerde gegen nicht zugelassene Revision zurückgenommen – Ohne gültige Gebührensatzung jetzt keine neuen Bescheide möglich

Sieksdorf. Rückzieher vom Zweckverband Ostholstein (ZVO) im Rechtsstreit um die Müllgebühren: Der ZVO hat seine Beschwerde gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Schleswig vom 10. September wieder eingesammelt. Die Richter hatten damals die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung gekippt und zwei Klagen gegen die Abfallgebühren bestätigt. Mit Rücknahme der Beschwerde ist das Urteil nun rechtskräftig – mit unangenehmen Folgen für die ZVO Entsorgung

GmbH. Ohne Gebührensatzung können vorerst keine Gebührenbescheide ausgestellt werden.

„Der ZVO hat auf Beschluss der Hauptversammlung die eingereichte Beschwerde zurückgezogen“, bestätigte ZVO-Sprecherin Nicole Buschermöhle den LN. Grund seien die geringen Erfolgsaussichten, die ein hinzugezogenes Anwaltsbüro dargelegt habe. Treibende Kraft bei der Beschwerde waren die Mitgesellschafter, die 2005 bei der Teilprivatisierung ins Boot geholt wurden. Das OVG hatte erhebliche Verstöße gegen das Vergaberecht

bei der Privatisierung festgestellt und deshalb die Gebührensatzung als rechtswidrig verworfen.

Der ZVO will als Konsequenz die seinerzeit veräußerten Anteile von 49,9 Prozent an seiner Entsorgungstochter zurückkaufen. Doch die Geschäftspartner, die Entsorgungsunternehmen Nehlsen GmbH & Co KG aus Bremen und Otto Dörner aus Hamburg, tun sich damit offenbar schwer. „Es hat sich nichts verändert, unser Angebot steht, die Gespräche laufen noch“, erklärte Buschermöhle. Nähere Angaben machte sie nicht, nur so viel: Man

sei zuversichtlich. Dass die Beschwerde vom Tisch ist, sieht der ZVO positiv. Nun könne man alle Zeit und Energie auf die neue Gebührensatzung konzentrieren.

Denn ohne gültige Satzung können derzeit auch keine neuen Gebührenbescheide verschickt werden. „Wir hoffen, Mitte 2016 wieder gebührenfähig zu sein“, sagte die ZVO-Sprecherin. Selbstverständlich würden alle Entsorgungsleistungen erbracht. Aber beim Abholen von Sperrmüll, der Bedarfsabfuhr größerer Gefäße, bei Umzügen oder Namensänderungen kön-

ne derzeit keine Abrechnung erfolgen.

„Das gilt für die Zeit nach dem OVG-Urteil vom 10. September“, erläuterte Buschermöhle. Diese Bescheide seien befristet ausgesetzt. Die Abrechnung erfolge später auf Basis der neuen Gebührenordnung. Der ZVO rechnet mit einer sechsstelligen Summe. Gebührenbescheide aus der Zeit vor dem 10. September blieben gültig, sofern nicht fristgerecht Widerspruch eingelegt wurde. Zur Höhe der künftigen Müllgebühren gibt es vom ZVO noch keine Auskunft. *pet*